

**Vorläufige Eckpunkte für die
Förderung von Kindern mit Behinderung in Tagespflege**

1. Für jedes Kind mit Behinderung in Tagespflege wird bis zum Beginn der Schulpflicht eine Pauschale von 5.000 EUR pro Kindergartenjahr gezahlt. Gegenstand der Förderung ist der behinderungsbedingte Mehraufwand und der damit erhöhte Hilfebedarf i.S.d. SGB XII (Eingliederungshilfe).
2. Fördervoraussetzung ist, dass
 - a) das Kind im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert ist; drohende wesentliche Behinderungen sind gleichgestellt,
 - b) die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und eine Konzeption gemäß § 13 a KiBiz vorliegt,
 - c) die Tagespflegeperson eine Fachkraft im Sinne von § 1 der Personalvereinbarung ist oder über eine Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügt,
 - d) eine Vertretungsperson im Fall der Verhinderung der Tagespflegeperson insbes. im Krankheitsfall bereit steht,
 - e) das Jugendamt bestätigt, dass die Räumlichkeiten zur Durchführung der Kindertagespflege geeignet sind. Dies gilt besonders für Kinder mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen.
3. Die Pauschale wird an das Jugendamt bewilligt und ausgezahlt.
4. Die Pauschale ist zu verwenden für
 - a) die Finanzierung einer Tagespflegeperson, wenn diese die Obergrenzen von betreuten Kindern um jeweils einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung absenkt,
 - b) die Beratung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen; die Leistungen der ambulanten Frühförderung haben Vorrang,
 - c) für die Finanzierung von Vertretungspersonen insbesondere bei Erkrankung der Tagespflegepersonen.

Mindestens 80 % der Mittel sind für den Verwendungszweck gemäß a) zu verwenden; andere Absprachen mit den Tagespflegepersonen sind möglich.
5. Das Landesjugendamt kann
 - a) einen Zuschlag gewähren, wenn ein außergewöhnlich hoher Förderbedarf vorliegt,
 - b) einen Verwendungsnachweis mit einer Kostenübersicht anfordern; Belege sind nicht vorzulegen.
6. Im Übrigen sind die LWL-Richtlinien für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen entsprechend anzuwenden.